

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

62 (22.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 62.

Karlsruhe 22. Juni.

Nothwendige Erklärung.

Manche wohlgemeinte Wünsche, Beschwerden und Klagen über die Redaction des Landtagsblattes, die mir theils mündlich, theils in Briefen und öffentlichen Blättern zugekommen sind, veranlassen mich, jetzt schon ganz kurz zu thun, was ich am Ende des Landtages ausführlich zu thun die Absicht hatte, — jetzt schon im Allgemeinen darauf zu antworten.

Wer an der Wahrheit der Mittheilungen im Landtagsblatte auch nur den leisesten Zweifel haben sollte, den bitte ich die amtlichen Protokolle der Kammern damit zu vergleichen. Wer glaubt, ich mildere manche Aeußerung, den erinnere ich an die Thatsache, daß der Reiz der Neuheit und der Ton des Redners einem Satze oft etwas Pikantes gibt, was die Wiederholung durch Schrift unmöglich zu geben vermag. Alle übrigen Ausstellungen widersprechen sich untereinander selbst so sehr, daß es im Reiche der Unmöglichkeit liegt, sie zu vereinigen. Eine Zusammenstellung derselben, wozu der Raum hier zu kostbar ist, würde jeden unbefangenen Leser davon überzeugen. Wenn überdies die Mittheilungen durch das Landtagsblatt mit manchen Zeitungsartikeln verglichen und darnach beurtheilt werden sollen, so erinnere ich nur, wie viel leichter es ist, einzelne Bruchstücke durch freie — oft allzu freie Bearbeitung interessant darzustellen, als fortlaufende Mittheilungen des Wesentlichen, mit Berücksichtigung der verschiedenartigsten Interessen der Leser in einem so beschränkten Raume zu geben.

Ich werde deshalb, dem mir anfänglich gemachten Plane getreu, die Redaction im Allgemeinen nicht verändern, dabei aber, wie in dem zweiten Abonnement häufig geschehen, auch in der Folge besonders interessante Gegenstände als vorläufige Mittheilungen und möglichst vollständig geben, weil es nicht möglich ist, bei den häufigen Sitzungen der Kammern, selbst bei täglicher Erscheinung eines Blattes, gleichen Schritt damit zu halten.

Karlsruhe, den 22. Juni 1831.

A. L. Grimm.

Anzeige.

Damit bei der immer größern Wichtigkeit der landständischen Verhandlungen, und den nun häufiger erfolgenden Resultaten derselben, in der Zusendung des Landtagsblatts keine Stockung eintritt; so bitte ich sämtliche verehrliche Abonnenten, sogleich bei dem Postamte, durch welches Sie das Blatt beziehen, anzuzeigen: ob Sie die Fortsetzung desselben, d. h. das dritte Abonnement oder Nr. 73 bis 108, welches wie die frühern 1 fl. 36 kr. kostet, und den 3. Juli anfängt, zu erhalten wünschen oder nicht; indem ohne ausdrückliche neue Bestellung die Zusendung der folgenden 36 Nummern unterbleibt. —

Jh. Ch. Groos.

Vorläufige Nachrichten aus den Sitzungen der zweiten Kammer.

Wir theilen unsern Lesern hier vorläufig den das allgemeine Interesse anregenden Bericht über die Motion des Abg. Welker um Aufhebung der Censur und Herstellung einer vollkommenen Pressefreiheit mit, welchen der Abg. Duttlinger in der 40. öffentl. Sitzung am 15. Juni erstattet hat.

Die Freiheit der Presse, oder mit andern Worten die unbeschränkte Befugniß zur Bekanntmachung

seiner Gedanken durch Schrift, Druck und Bild, verbunden mit der einzigen Verpflichtung, den Gebrauch, den man von dieser Befugniß gemacht, zu verantworten — diese kostbare Freiheit, die nothwendige Wächterin, die mächtige Schützerin, die unentbehrliche Gewährleisterin aller übrigen Freiheiten — ist uns bis heute noch immer vorenthalten. Die Presse, — dieses allmächtige Bildungsmittel der Menschheit, dieses unendliche Schirmdach des Rechts und der Wahrheit, dieses wunderbare dem Menschen vom Himmel verliehene Sprachorgan in die Ferne, in die Ferne des Raums, wie in die Ferne der Zeiten — liegt bis heute gekettet

an die schmäbliche Fessel der Censur. Es konnte daher in diesem Hause kein Vorschlag zur Erörterung gebracht werden, welcher den Antrag des ehrenwerthen Repräsentanten von Ettenheim an hoher Bedeutung und Wichtigkeit zu überbieten vermöchte, nämlich den in Ihrer fünften öffentlichen Sitzung motivirten Antrag:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigst zu bitten, es möge Höchstdeser Regierung gefallen, bald möglichst durch die Aufhebung der Censur oder durch die Begründung vollkommener Pressfreiheit, zugleich mit den nöthig scheinenden rechtlichen Garantien gegen Mißbräuche, dem Art. 17 der Verfassungs-Urkunde gemäß, unsere repräsentative ständische Versammlung zu einer Wahrheit, zu einer lebendigen Repräsentativ-Versammlung zu erheben, und uns dazu den geeigneten Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen.“

Ich habe die Ehre, als Sprecher Ihrer Commission, Ihnen, in Folge einstimmigen Beschlusses derselben, die unbedingte Annahme dieses Antrages in Vorschlag zu bringen, und Ihnen zugleich diejenigen Garantien gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit zu bezeichnen, welche die Commission für die geeignetsten, für nothwendig oder nützlich angesehen hat.

Ich darf es nicht wagen, zur Lösung meiner Aufgabe vorzuschreiten, ohne vorher um die doppelte Nachsicht zu bitten, deren ich bedürfen werde, Einmal, um Ihre Nachsicht und Entschuldigung dafür, daß ich erst heute auf dieser Bühne erscheine zum Vortrage eines Berichtes, dessen Ausarbeitung mir bereits vor zwei Monaten (in der Commissionssitzung am 8. April) aufgetragen worden; sodann aber ferner, um das volle Maas Ihrer Nachsicht für den Inhalt meines Vortrags selbst, der sich nicht derjenigen Vollendung erfreut, die Sie erwarten, und die ich ihm geben zu können gewünscht hätte.

Die schmerzliche Störung der Gesundheit, die mich über vier Wochen zu aller Arbeit unfähig gemacht hatte, die pflichtmäßige, ununterbrochene Theilnahme an Ihren täglichen ununterbrochenen Arbeiten in der übrigen Zeit, und die Nothwendigkeit so mancher ebenfalls unerlässlicher Nachholungen dessen, was in jener Zeit der Unterbrechung zurückbleiben mußte, sind nicht die einzigen Momente, die mich Ihre Nachsicht und Entschuldigung mit Zuversicht hoffen lassen, sondern zu gleicher Hoffnung berechtigen auch die treffenden Worte in der Rede zur Begründung des Antrags, über den ich zu sprechen die Ehre habe, und die ich anzuführen mir nicht versagen darf. „Wer über die Pressfreiheit zu sprechen hat,“ — bemerkte damals der ehrenwerthe Antragsteller mit Zug und Recht, — „wer über die Pressfreiheit zu sprechen hat, ist in Verlegenheit; wer weiß nicht, wo er anfangen, und wo er enden soll, wegen der Unendlichkeit des Gegenstandes und seines Wertes — unendlich wie die Wahrheit selbst.“ So fand es der mit dem Gegenstande so innig ver-

traute Antragsteller, der als Schriftsteller über denselben die Feder kaum weggelegt hatte. Durfte ich es nicht eben so finden, besonders da ich mir das Ziel meiner Aufgabe in einer Weise festgestellt hatte, welche die Schwierigkeiten derselben vermehren mußte?

Es sind nämlich zwei Fragen, in welche unsere Aufgabe eingeschlossen ist, die Frage: Ob? — und die Frage: Wie die Freiheit der Presse zu verwirklichen sei? — Die Erstere, die Frage über den hohen unendlichen Werth der Pressfreiheit, über die absolute Unabweislichkeit ihrer Forderung in Staaten, denen die Regierungsform zu Theil geworden ist, deren sich unser schönes Vaterland erfreut, hat keine Schwierigkeiten.

Nur die Frage über das: Wie? hat ihre Schwierigkeiten, die Frage über die Garantien gegen den Mißbrauch, ja über den Schutz der Freiheit gegen sich selbst. Sie gehört nach dem einstimmigen Anerkenntnisse aller mit dem Gegenstande vertrauten Freunde der Pressfreiheit zu den schwierigsten aller Aufgaben der Gesetzgebung, von deren glücklicher oder unglücklicher Lösung es abhängt, ob die gegebene Freiheit eine Wirklichkeit oder ein leerer Schall, eine Wahrheit oder eine bloße Lüge, eine unendliche Wohlthat, oder statt dessen sogar selbst eine unerträgliche Plage, ob die Pressfreiheit, nach dem Ausdrucke eines geistreichen Schriftstellers, eine kostbare labende Frucht seyn werde, oder einem goldenen Apfel gleiche, der wohl das Auge ergötzt und zum Genuße einladet, dessen aber der Mund sich enthalten muß, weil er innen faul dem Gaumen nur Asche und Moder darbietet. Diese Aufgabe nach allen Richtungen und Einzelheiten zu verfolgen, um Ihrer Prüfung den Entwurf eines Pressgesetzes in vollständiger Ausbildung der Einzelheiten vorzulegen, war meine ursprüngliche Absicht, von welcher aber abzugehen, um die Vorschläge auf die Darlegung der Grundzüge solchen Gesetzes zu beschränken, mich jetzt die Grenzen der Zeit, die bemerkten darin vorgekommenen Umstände, und die laut gewordenen Mahnungen genöthigt haben.

Ich darf Sie nicht ermüden, mit ausführlicher Schilderung der Vortheile, welche die freie Presse dem Staate gewährt. Der ihr die weiten Bahnen ihres segenvollen Wirkens nicht engherzig verschließt.

Sie weckt und stärkt jedes Talent durch die lebendige Regsamkeit, die sie im Reiche der Geister hervorruft und unterhält.

Sie ist die wichtigste Vorbedingung, das wohlthätigste Hülfsmittel für jegliches Fortschreiten in allen Gebieten menschlicher Erkenntniß und Wissenschaft.

Sie verleibt der Wahrheit die Kraft zum Siege über Lüge und Irrthum, und führt auf dem Wege solchen Sieges ohne Unterlaß zur Eroberung neuer Schätze im Reiche der Wahrheit. Denn, sagt treffend ein berühmter Schriftsteller, den wir in unserer Mitte verehren, aus dem Irrthume selbst keimt oft die Wahrheit auf; im Kampfe übt und stärkt sich des Geistes Kraft, und Funken ungeahnter Erkenntniß schlagen auf im Streite der Meinungen.

Von gleich hoher Bedeutung und Wichtigkeit erscheinen die Vortheile der freien Presse, wenn Sie dieselbe betrachten in ihrer unmittelbaren Beziehung zum Staate, zur Staatsverfassung und ihrer Gewährleistung. Die Grundidee der repräsentativen Verfassung ist: die Verwirklichung der Herrschaft des Gesamtwillens in allen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Es setzt daher solche Verfassung, wenn sie mehr als ein eitel Gaukelspiel, wenn sie eine Wirklichkeit seyn soll, als unerlässliche Bedingung voraus, daß sich der Inhalt solchen Gesamtwillens in unzweifelhafter Weise äußerlich erkennbar darstelle. Sie setzt mit andern Worten voraus eine wahrhafte öffentliche Meinung und deren unzweifelhafte äußere Erscheinung und Erkennbarkeit. Beides ist für immer unmöglich ohne Pressefreiheit, ohne den durch das Sprachorgan der Presse vermittelten lebendigen, freien Umlauf und Austausch der Gedanken, Meinungen und Wünsche der Einzelnen, aus welchen die Gesamtheit zusammengesetzt ist. So wahr sind die Worte meines verewigten Freundes, des edeln v. Liebenstein, daß alle Repräsentativ-Verfassung ohne Pressefreiheit für immer ein leerer Schall bleibt.

Nur durch sie, nur durch ungehemmte allseitige Mittheilung über die öffentlichen Angelegenheiten, kann eine wahre, gemeinsame, verständige und aufgeklärte Ansicht darüber im Volke, in der Gesamtheit des Staatsvereins, aufkommen, und nur sie und ihre tagliche freie Erörterung der vaterländischen Dinge ist es, welche die Herzen aller Genossen des Staates mit lebendiger Theilnahme an seinem Gedeihen durchströmt, so wie nur sie und die durch sie hervorgerufene lebendige Regsamkeit es ist, welche den Schatz der edelsten geistigen Kräfte in tausend und abermal tausend Kanälen dem Mittelpunkte des Staatskörpers zuführt, und von da aus den ganzen Organismus des Volkslebens mit neuer Wärme durchdringt und zu erhöhter Thätigkeit emporhebt, so daß nur sie es ist, welche das Volk zur wahrhaftigen politischen Mündigkeit und Reife erzieht, das Daseyn und die Erkennbarkeit einer wahren öffentlichen Meinung vermittelt, und jene unsichtbare Macht erzeugt, welche die Sprache mit dem Namen des öffentlichen Geistes bezeichnet.

Die freie Presse ist das sicherste Schirmdach gegen die Schläge des Unrechts und der Willkür jeglicher Art, von welcher der Gewalten im Staate sie immer kommen mögen. Die offene freie Rede, durch die Zauberkräfte der Presse den Entfernten vernehmlich, wie den Nahen, erhebt mit ihrer Fackel alle finstern Irthümer der mächtigen Willkür, zieht jeden Mißbrauch der Gewalt vor ihr unerbittliches Gericht, und stellt den Pflichtvergessenen aus auf die Schaubühne der Öffentlichkeit, ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, Andern zum abschreckenden Exempel.

Nicht nur gegen die Träger der Staatsgewalt und ihre Vollzieher bedarf aber das Volk solcher Schutzwehr, sondern eben so auch gegen seine landständischen Kammern selbst. Und wo fände sich solche, wenn nicht abermals in der Anstalt der freien Presse?

Den treuen Repräsentanten des wahren Gesamtwillens eine wohlthätige Ermunterung, den Irrenden eine willkommene Belehrung, wird sie den Untreuen eine strafende Rächerin. Gegen Verirrungen und Mißbräuche jeglicher Art, von welcher Seite sie immer kommen, eröffnet die freie Presse den Weg der Appellation an das öffentliche Urtheil, welches gegen die Versuchungen der Machthaber und ihrer Werkzeuge, gegen Gewaltmißbrauch in jeder Sphäre, kräftiger und sicherer schirmt, als fast jede andere Gewährleistung im Staate. Denn so ist einmal der Mensch geschaffen, daß wenn er in seiner Verlethbarkeit vor nichts mehr zittert, er zusammenschrumpft bei dem Gedanken an das verdammende Urtheil der öffentlichen Meinung, so ist einmal der Mensch geschaffen, daß unter allen Folgen seiner Uebelthat ihm keine peinlicher ist, als die, öffentlich als Urheber derselben dargestellt und angesehen zu werden. Dank der Wunderkraft der Ehre, deren Gefühl der Schöpfer in die Brust des Menschen gelegt hat! — Daher die Thatsache, die in unsern Tagen von allen Verständigen erkannte und anerkannte Wahrheit, daß unter allen Bürgschaften und Schutzwehren gegen Gewaltmißbrauch im constitutionellen Staate die Freiheit der Presse die erste, die wichtigste und mächtigste ist.

Ohne Pressefreiheit ist nichts im Staate ein ganz gesichertes Besitztum. Das Volk ist rechtlos, indem derjenige mit Zug rechtlos genannt werden mag, dem mittelst des Zwanges der Censur selbst sogar das Wort der Klage verboten werden kann durch die Macht selbst, welche den Grund dazu hergab. Die Verfassung selbst, und wenn sie im Uebrigen so trefflich und kostbar ist, wie die Verfassung unseres Vaterlandes, ist dann anheim gestellt dem guten Willen der Regierung. Sie mag durch Verletzung der Freiheit der Wahlen, durch sträfliche Wahlbeherrschung die Repräsentantenkammer mit servilen Schmeichlern bevölkern, oder durch andern bösen Einfluß die Corruption in den ständischen Saal einführen, durch diese Mittel die Volksvertreter selbst zum Werkzeuge machen, womit sie die Verfassung ganz oder theilweise zertrümmert, oder sie mag ohne Scheu die treuen Repräsentanten des Landes, weil das Wort: *Einverstandene!* in ihrem landständischen Geschäftslexikon nicht das einzige war, nicht nur schmählich nach Hause jagen, sondern ihnen auch noch durch officielle Rescripte Verunglimpfungen nachsenden, nicht bewilligte Steuern ausschreiben, die Landtagsperioden zweimal umlaufen lassen ohne Berufung der Kammern, die Aufhebung der Verfassung selbst durch das Mittel abgenöthigter oder erschlichener Adressen als Wunsch des Volkes darstellen — dieß Alles und viel mehr mag sie, wo das Schirmdach der freien Rede mangelt, ungehindert vollbringen. Dem mißhandelten und betrogenen Volke bleibt bei der Grabesstille, für welche die Censur-Anstalt sorgt, nichts übrig, als — zu dulden und zu schweigen! — oder zu greifen zum Aeußersten, wovon der Himmel unser Vaterland für ewige Zeiten bewahren möge, zu greifen zur Anwendung der Eigenmacht, der rohen Gewalt, um die Sklavenkette zu brechen, und das unwürdige Joch abzuschütteln! — Und wehe dann! —

„Nichts Heiliges ist mehr, es lösen
 „Sich alle Bande frommer Scheu;
 „Der Gute räumt den Platz dem Bösen,
 „Und alle Laster walten frei.
 „Gefährlich ist's, den Leu zu wecken,
 „Verderblich ist des Tigers Zahn;
 „Jedoch der schrecklichste der Schrecken —
 „Das ist der Mensch in seinem Wahn.
 „Weh' denen, die dem Ewigblinden
 „Des Lichtes Himmelsfackel leib'n!
 „Sie strahlt ihm nicht, sie kann nur zünden,
 „Und äschert Städt' und Länder ein!“

Ja! meine Herren! Es ist eine noch immer nicht genug erkannte Wahrheit, daß die freie Presse eines der sichersten Verwahrungsmittel ist gegen Aufstand, Aufruhr und Umwälzung der Staatsordnung, weil sie das einzige, oder das wichtigste und zuverlässigste Mittel für jede Staatsregierung ist, die Volksstimme und die Wünsche und Urtheile der Verständigen im Volke zu vernehmen, Gebrechen der Staatsverwaltung und der Staatseinrichtungen zu erfahren, um wirklichen Staatsgebrechen und gerechten Beschwerden abzuhelfen, und das Nothwendige das Nützliche, das Bessere überall einzuführen.

Die Julius-Ordonnanz, welche bestimmt war, unserm großen Nachbarvolke die Freiheit der Presse zu nehmen, hatte eine Bewegung zur Folge, welche in drei Tagen das Unmögliche vollbrachte, den auf der Feste eines neunhundertjährigen Fundaments ruhenden Thron mit allen Umgebungen umstürzte, und bis heute fortfährt, die Grundfesten der gesellschaftlichen Ordnung der Völker Europa's zu erschüttern. *Discite justitiam moniti, nec temere — populos!*

Die freie Presse ist die Zuflucht, der Trost, die Helferin für alle Bedrückten, Verfolgten und Verkannten, den Einzelnen daher so wichtig und kostbar, als der Gesamtheit. Sie ist, wie die Britten mit Recht ausgesprochen, wichtiger und kostbarer als selbst die Repräsentation. Denn auch die Kammer der Repräsentanten kann, wo nicht eine freie Presse ihr zur Seite steht, eingeschüchtert, von der Macht verführt, verderbt, mißbraucht werden, die wahrhaft freie Presse nie. Denn das beste Mittel gegen jede Verirrung der Presse ist immer — die Presse selbst. Sie ist — wie ein sehr ehrenwerther Redner in der Baierschen Kammer sich neulich ausdrückte — sie ist in dieser Beziehung des gewaltigen Achilles Speer, der die Wunden heilt, die er schlägt.

Betrachten Sie dagegen die nachtheiligen, Verderben bringenden Wirkungen des Presszwanges oder der Censur, für die Staatsregierung nicht weniger, als für den Einzelnen, für das Volk und für die höchsten Interessen der Menschheit.

Es liegt — wie Royer, Collard in der Rede gegen das berühmte „Gesetz der Liebe und der Gerechtigkeit“ mit eben so gerechtem als bitterem Hohn bemerkte — es liegt im innern Wesen jeder Censuranstalt

der Sinn, daß der Schöpfer am großen Schöpfungstage unklug gewesen sei, den Menschen frei und einsichtsvoll in das Weltall ausgehen zu lassen. Daraus entstand die Sünde und der Irrthum. Die höhere Weisheit der Censurordnung macht nun den Fehler der Vorsehung gut, beschränkt die unkluge Liberalität derselben, und leistet der nun auf eine weise Art zugestuzten Menschheit den Dienst, sie endlich zu der glücklichen Unschuld des Viehs zu erheben! —

Die frevelhafte Vermessenheit der Anmaaßung, dem Geiste des Menschen Richtung und Maaß seines Fluges hobeitlich anweisen zu lassen durch das Nichtmaaß eines Censors (bei uns eines Großherzoglichen Kreisraths), die Theilnahme an dem, was zum Reiche der Geschichte, zum unveräußerlichen Gemeingut aller Menschen gehört, beliebig zu gewähren oder zu ver sagen, vom subjectiven Ermessen, vom Nachspruch einiger Einzelnen das Fortschreiten der Wissenschaft, den allgemeinen Entwicklungsgang der Völker, des Menschengeschlechts selbst, abhängig machen zu wollen — solche frevelhafte Anmaaßung für sich allein reicht hin, um über die Zwangsanstalt der Censur für immer den Stab zu brechen.

Statt weniger gut selbst zu sagen, was von Andern besser gesagt ist, darf ich statt eigener Aufzählung der vielfach verderblichen Wirkungen, welche die Anstalt der Censur insbesondere für jede Staatsregierung selbst hat, auf die treffliche Schilderung verweisen in dem Staatsrechte der constitutionellen Monarchie, welches unsern verehrten Amtsgenossen v. Kottek zum Verfasser hat.

Wo Presszwang besteht — sagt er — da erfährt

1) die Regierung nicht, was das Volk drückt und bewegt, was es wünscht und denkt, liebt und haßt; es ist also unmöglich, daß sie ihre Bestrebungen in Uebereinstimmung mit der Volksgesinnung setze. Sie, die Bevollmächtigte, setzt sich selbst außer Stand, das Verlangen des Vollmachtgebers zu erkennen: oder auch die unmittelbar von Oben, doch zum Wohl des Volkes Eingesezte, macht sich unzugänglich den Wünschen, den Klagen dieses Volkes! — Ja, selbst die Gewaltherrscherin, wie kann sie das immer Gefahr drohende Dunkel lieben, welches die Volksgesinnung umzieht?

2) Durch Presszwang verwirkt die Regierung allen Anspruch auf Vertrauen und Liebe. Und wäre sie des reinsten Eifers voll für Volksbeglückung, wären ihre Anordnungen und Schritte sämmtlich eingegeben von diesem schönen Gefühl: man traut ihr nicht, weil sie das freie Urtheil säubert, weil sie Mittel ergreift, welche zwecklos und zweckwidrig bei gutem Gewissen sind.

3) Sie entsagt auch dadurch jedem wahrhaft ehren den, jedem Ueberzeugung bewirkenden Lob. Wo nur die tobenden Stimmen ertönen dürfen, verlieren dieselben allen Eindruck, und tragen den Verdacht des Diktats oder der Schmeichelei. Dagegen wächst der Kredit der Tadler, und die Freude am Vernehmen des Tadels, als einer verbotenen Frucht. Schlechte Pasquille, deren gelegentliche Verbreitung keine po-

lizeiliche Strenge verhindern kann, erlangen Bedeutung und Gewicht; die im Finstern schleichende Bosheit und Arglist, die persönliche Feindschaft und jede schlechte Leidenschaft werden ermuntert zu verdecktem Angriff.

4) Endlich fordert die Regierung, wenn sie die öffentliche Gedankenmittheilung und das Wort der Klage verbeut, zu geheimen Verschwörungen und zu verbrecherischen Thaten auf. Die Einzelnen und die Gesamtheit, welche sich in dieser Lage rechtlos fühlen, glauben dann leicht auch von der Pflicht sich entbunden, und geben bei ihren Plänen der Abhülfe nicht mehr beim Recht, sondern höchstens noch bei der Klugheit, vielleicht aber bei der Leidenschaft zu Rath. Die Regierung wandelt alsdann am Rand eines trägerisch bedeckten Abgrundes, und wagt das gefährliche Spiel der Erstückung eines Brandes, welchen durch Offenheit und Vertrauen zu verhüten oder zu löschen sie verschmähte. —

Wenn wir einig sind in der Grundansicht über den unschätzbaren Werth, über die unabweisliche Nothwendigkeit vollkommener Befreiung der Presse von aller Fessel der Censur, so darf ich mich jetzt zur Untersuchung der weitem Frage wenden: Ob solcher allgemeinen und ausnahmslosen Befreiung zur Zeit nicht etwaige Hindernisse entgegen stehen, gegründet in den Gesetzen oder Beschlüssen des deutschen Bundes? Denn wenn und in wie weit Hindernisse von dieser Seite vorhanden wären, dann, und in eben so weit würde sich unsere an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtende ehrfurchtsvollste Bitte darauf beschränken müssen, daß höchst dieselben geruhen wollten, zunächst durch Ihre Bundesgesandtschaft die Zurücknahme oder Abänderung solcher Beschlüsse zu veranlassen.

Nach reifer Prüfung sind wir aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß Hindernisse solcher Art nicht vorhanden sind.

Die Karlsbader Beschlüsse v. 20. Sept. 1819, zuerst erlassen für fünf Jahre, dann auf unbestimmte Zeit erneuert durch den Bundesbeschluß v. 24. August 1824, verfügen zwar, daß „Schriften, die in der Form täglicher Blätter etc. erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden sollen.“

Alein man kann mit Zug und Recht behaupten, wie der ehrenwerthe Antragsteller mit Scharfsinn dargethan hat, daß es nicht die Censur ist, deren staatsrechtliche Nothwendigkeit hierdurch vorgeschrieben wurde oder vorgeschrieben werden sollte, weil man, hätte man die Sache gewollt, auch den Namen gebraucht haben würde, womit die Sprache des gemeinen Lebens, wie die Kunstsprache der Wissenschaft und der Gesetze sie zu bezeichnen gewohnt ist, — und weil es, wie unsere späteren Vorschläge zeigen werden, andere, mit der Freiheit der Presse durchaus vereinbare Anstalten oder Gewährleistungen gibt, wodurch das durch die Karlsbader Beschlüsse statuirte „Vorwissen und vorgängige

Genehmhalten“ der Landesbehörden vollkommen erreicht und vermittelt werden kann, so daß, wenn man auch gegen die fortdauernde Anwendbarkeit jener Beschlüsse auf unsern Staat und unsere Staatsregierung keinen Zweifel zu erheben vermöchte, gleichwohl der Aufhebung aller Censur und der Begründung vollkommener Pressefreiheit heute von dieser Seite her überall kein rechtliches Hinderniß im Wege steht, — nur vorausgesetzt, daß, was wir niemals anders haben wollen, das Gesetz, welches die Freiheit gibt, zugleich diejenigen Anstalten und Garantien feststellt, wodurch das durch die Kongreßbeschlüsse statuirte „Vorwissen und vorgängige Genehmhalten“ vermittelt würde.

Dazu kommt aber noch, daß die fortdauernde Anwendbarkeit jener Beschlüsse in unserm Staate, in so fern sie wirklich Censur vorschrieben, mit guten Gründen bestritten werden mag.

Die deutsche Bundesakte verheißt in ihrem achtzehnten Artikel den deutschen Völkern Pressefreiheit, und macht der Bundesversammlung zur Pflicht, bei ihrer ersten Zusammenkunft sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Pressefreiheit zu beschäftigen.

Unsere Verfassungsurkunde gewährt uns in ihrem 17. Artikel ebenfalls die Freiheit der Presse, mit dem Beisatze, daß sie nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden solle.

Man könnte durch diesen Beisatz zur Meinung geführt werden, es sey die verbindende Kraft der Karlsbader Beschlüsse für unsere Staatsregierung durch diesen Artikel unserer Verfassungsurkunde zum Voraus selbst geheiligt.

Es wird aber diese Meinung nur dann Grund haben, wenn jene Beschlüsse die Auslegung erhalten, für welche wir uns in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller erklärt haben, die Auslegung, wornach durch dieselben die staatsrechtliche Nothwendigkeit der Censur nicht ausgesprochen ist, weil sie nur unter dieser Voraussetzung, nur bei dieser Auslegung Bundesgesetze von derjenigen Art sind, wovon die Verfassungsurkunde wirklich spricht, nämlich Verfügungen der Bundesversammlung über die Pressefreiheit.

Ganz grundlos aber erschiene die Meinung dann, wenn man jenen Beschlüssen den Sinn beimäße, daß sie für jede Bundesregierung das unbedingte Gebot der Censur enthielten. Denn dann spräche unser 17. Artikel, der von Verfügungen über Pressefreiheit spricht, von ihnen nicht, weil man doch nicht dem unwürdigen Gedanken Raum geben wird, es sei mit der Verhöhnung der deutschen Völker und ihrer edelsten Wünsche so weit gekommen, daß man ihnen in allem Ernst die unerhörteste und schmäblichste Censurordnung geben könnte unter dem Namen: „Gesetz über die deutsche Freiheit der Presse!“

Wer den Bundesbeschlüssen die Auslegung wirklich gibt, daß die Vorschrift absolut nothwendiger Censur in ihnen enthalten sei, hat eben hierdurch über ihre

dermalige Unanwendbarkeit auf unsern Staat sein Urtheil ausgesprochen.

In den constitutionellen Bundesstaaten, sagt Klüber in der eben erschienenen dritten Ausgabe seines „öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten“ im §. 504, ist die Anwendbarkeit der Bundesbeschlüsse wider den Mißbrauch der Presse vom 20. September 1819 und 24. August 1824, nach den ältern Vorschriften der Landes-Grundverfassung zu beurtheilen. Er fügt hinzu: Da, selbst nach Art. 56 der Wiener-Schluss-Acte von 1820 die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, so ist in denjenigen Bundesstaaten, wo solche Verfassungen bestehen, nach ihnen die Anwendbarkeit dieser (Congreß-) Beschlüsse zu beurtheilen, so wie die Befugniß der Staatsregierung, dazu ihre Zustimmung zu geben.

Als Autorität für die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansicht können wir unter anderm die Schlusselauseil der Bekanntmachung anführen, womit die königlich Baiarische Regierung (in dem Baiar. Reg. Bl. v. 1819 Nr. 49) die Congreß-Beschlüsse verkündet hat.

„Machen wir dieselben,“ — so spricht die Schlusselauseil — „hiermit bekannt, und verordnen, daß unsere sämtliche Behörden und Untertanen, mit Rücksicht auf die uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundes-Acte zustehenden Souveränität, nach der von uns unserm treuen Volke erteilten Verfassung und nach den Gesetzen unseres Königreichs, geeignet achten.“

Zu den Institutionen, welche die Verfassung dem Badischen Volke gewährt, gehört die Pressfreiheit.

Die Congreß- oder Bundesbeschlüsse enthielten eine Aufhebung dieser kostbaren Bestimmung unserer Verfassung, wenn sie das unbedingte Gebot der Censur enthielten.

Würden aber Bundes- oder Congreß-Beschlüsse solchen Inhalts Rechtsgültigkeit, verbindende Kraft, für uns haben?

Nein! antworte ich mit Muth und Zuversicht. Nein! Nimmermehr! Was auch immer bezahlte Hospublicisten dagegen sagen mögen, eine Abstimmung in Carlsbad oder Frankfurt reicht nimmer und nimmer hin, die Verfassungen der constitutionellen Staaten umzustürzen.

Die Verfassung wäre nicht mehr die Grundfeste der Rechte und Freiheiten, sie glühe mehr dem Kartenhause für die Spiele der Kinder, das der leiseste Hauch der Willkühr von der einen Seite her in jedem Augenblicke umzustürzen vermöchte! —

Wenn es demnach keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die gesetzgebende Gewalt des Grobherzogthums berechtigt ist, die durch die Verfassung gewährte Freiheit der Presse, der Fortdauer der Karlsbader Beschlüsse ungeachtet, ins Leben zu rufen, und wenn die wohlverstandenen Interessen

der Regierung wie des Volks gebieterisch fordern, daß die große Maafregel — welche Leopolds Regierung den unvergänglichen Preis gewinnen soll, den der große Geschichtschreiber des Alterthums Trajans Regierung mit den Worten aufbewahrt: *Rara felicitas temporum, ubi sentire licet, quae velis, et dicere, quae sentias* — nicht länger aufgeschoben bleibe: so gelangen wir nun zu der weitern Frage: Wie die Maafregel gesetzlich auszuführen sey? Welches der Inhalt des Pressgesetzes seyn müsse, damit wir aller Wohlthaten der Freiheit theilhaftig, zugleich aber gegen alle Nachtheile, allen Mißbrauch derselben möglichst gesichert seyen?

Diese Frage, meine Herren, hat ihre großen Schwierigkeiten. Alle Staatsmänner und alle Schriftsteller, welche diesem höchstinteressanten Zweige der Gesetzgebung ihre Kräfte gewidmet haben, sind einverstanden darin, daß es eine der allerschwierigsten Aufgaben für die gesetzgebende Weisheit sei, ein vollkommen gutes, jeder vernünftigen Forderung genügendes Gesetz über den Gebrauch der Presse zu gründen. Die Gesetzgebungen aller Staaten, wo Pressfreiheit besteht, sind mehr oder weniger verschieden, und alle sind mehr oder weniger mangelhaft, die neuern und die allerneuesten Versuche nicht ausgenommen. Ein geistreicher Schriftsteller bemerkte neulich in einer Schrift über Einführung der Pressfreiheit: „Wenn unser Zeitalter, wir sagen es ohne Scheu, keine bessern Proben von Gesetzgebung aufzuweisen hätte, als seine sogenannten Pressgesetze, so würde es den Vorwurf der Unfähigkeit zur Gesetzgebung, den ihm Savigny gemacht hat, mit Recht verdienen.“ Und eine geistvolle englische Zeitschrift nennt diese Proben mit Rücksicht auf die ganz in der Nähe vorhandenen, „die allererbärmlichsten Versuche von Gesetzgebung (the most slovenly attempts at legislation) die je gemacht worden seyen.“

So schwierig die Lösung ist, so einfach ist die Aufgabe selbst. Sie ist nämlich einfach die: Garantien aufzufinden, gesetzliche Einrichtungen zu treffen, welche auf der einen Seite den Gebrauch der Freiheit mit allen ihren Wohlthaten gewähren und verbürgen, und auf der andern Seite die Rechte aller und jeder Einzelnen gegen jeglichen Angriff, gegen jeglichen Mißbrauch der Presse möglichst sicher zu stellen.

Das Freigeben der Presse ohne alle gesetzlichen Maafregeln der letztern Art würde die Freiheit für den Einzelnen wie für die Gesamtheit in kurzer Zeit lästiger, unerträglicher, verderblicher machen, als selbst die Censur.

Dagegen sind Maafregeln, die diesen Zweck haben sollen, von solcher Zahl und Beschaffenheit möglich, daß sie den Gebrauch der Presse mehr belästigen, dem Schriftsteller und dem Buchhandel lästiger, unerträglicher und verderblicher werden, als selbst der Presszwang. Ich darf zur Erläuterung noch einmal erinnern an das berühmte Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit, welches das Ministerium, das die Tagsgeschichte als

das deplorable bezeichnet, unserm großen Nachbarvolke auf den Nacken zu legen beabsichtigt hatte.

Das Gesetz wird beiden Klippen ausweichen, zureichende Garantien für die Sicherung der Freiheit und gegen deren Mißbrauch darbieten, wenn dasselbe in entsprechender Weise folgt:

- I. Für das Unterbleiben aller Anonymität;
- II. Für die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie für Entschädigung des dadurch Verletzten;
- III. Für die in entsprechender Weise geordnete Sicherungs-Maßregel der Beschlagnahme strafbarer Druck- oder Bildwerke;
- IV. Für angemessene Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß; endlich
- V. Für angemessene Organisation des Strafverfahrens in den Fällen von Presövergehen, und des das Richteramt hierüber verwaltenden Schwurgerichts.

Ich bitte um Ihre Erlaubniß, mich über die einzelnen Punkte kurz erklären zu dürfen, um die Grundzüge einer Presgesetzgebung darzulegen, deren Einzelheiten in vollständiger Ausbildung vorlegen zu können wohl in meinen Wünschen, aber, der früher angegebenen Umstände wegen, nicht in meiner Macht gestanden hat.

I. Keine Druckschrift, kein Steindruck u. s. w. erscheine öffentlich ohne den Namen des Verfassers, oder wenigstens des Verlegers oder Druckers, wenn jener sich nicht genannt hat. Der Druck und die Verbreitung einer Schrift, welche diese Bedingung nicht erfüllt, werde, ohne Rücksicht auf den Inhalt, ob solcher ein erlaubter oder unerlaubter seyn mag, für ein Presövergehen erklärt, und mit einer nach den Grundsätzen der Presgesetzgebung des Landes gesetzlich zu bestimmenden Strafe bedroht. Als ein Mittel, welches dem durch die Presse wirklich Verletzten, sey es der Staat, oder ein Einzelner, die Möglichkeit der Genugthuung sichern oder doch erleichtern soll, darf das unbedingte Verbot der Anonymität in der Presgesetzgebung nicht fehlen.

II. Die meisten Schwierigkeiten bietet das Presstrafgesetz dar. Alle Versuche der neuern Zeiten in diesem Gebiete der Gesetzgebung, von dem Entwurfe an, welchen Sieyes im Jahr 1790 der französischen Nationalversammlung vorlegte, bis zum neuesten Entwurfe, der in diesen Tagen einer deutschen Repräsentanten-Kammer vorgelegt worden, sind wohl mit Recht mangelhaft zu nennen. Sie enthalten überall zuviel und zu wenig zugleich, zu viel und zu wenig zur Sicherstellung des Schriftstellers und des Buchhändlers, und zu viel und zu wenig zur Sicherung der Einzelnen und der Gesamtheit gegen die Presmißbräuche. Der Grundfehler ist eigentlich der, daß man überhaupt ein eigenes Presstrafgesetz für nöthig halt und geben will, daß man für und für überseht, daß in aller Strafgesetzgebung nur die zwei Bestimmungen wesentlich sind, die Bestimmung der Rechtsverletzung, die bestraft werden soll, und

die Bestimmung des darauf zu setzenden Strafmaßes, daß es hingegen ganz gleichgültig und unwesentlich ist, mit welchem Instrument die Rechte verletzt werden, daß das gebrauchte Instrument keine Handlung zum Verbrechen macht, die es nicht an und für sich ist, daß das Instrument, wenn die damit vollführte Handlung ein Verbrechen ist, den Begriff oder die Klasse desselben durchaus nicht ändert, daß der Mord oder die Verwundung Mord oder Verwundung ist, gleichviel, ob vollführt mit einer Pistole oder einem Dolche, daß daher die Grundidee all jener Presgesetzgebungen ganz falsch und fehlerhaft ist, die Idee nämlich, die Presövergehen d. h. die mit der Presse vollführten Vergehen als eine eigene von allen übrigen verschiedene Klasse von Verbrechen oder Vergehen aufzustellen, während eine mittelst der Presse verbreitete Rede im Allgemeinen nur dann ein Verbrechen oder Vergehen ist, wenn solche Rede schon an und für sich ohne solche Art der Verbreitung, bloß mündlich ausgesprochen, als Verbrechen oder Vergehen sich darstellte.

Müßte man nicht mit eben so viel Recht eine eigene Strafgesetzgebung aufstellen über die Dolch-Vergehen, Messer-Vergehen, Pistol-Vergehen, Stock-Vergehen u. s. w., wenn es angienge, die Verbrechen nach dem Instrument zu klassifiziren, womit sie begangen wurden? Und wenn man so verführe, was müßte die notwendige Folge seyn, wenn ein solches Gesetz, z. B. über die Messervergehen, ein vollständiges, die Fälle, für die es bestimmt, erschöpfendes seyn sollte? Es müßte durchaus den ganzen allgemeinen Straf-Codex des Landes in sich aufnehmen, um der Vollständigkeit sicher, zu seyn, weil es kaum irgend ein Verbrechen geben kann, zu dessen Vollbringung nicht jedes gegebene Instrument nach Umständen als Mittel dienen möchte.

So müßte deshalb auch ein Presgesetz verfahren, wenn es ein vollständiges werden sollte. Denn es gibt durchaus kein Verbrechen unter der Sonne, welches nicht mittelst der Druckerpresse begangen werden kann, wenn nämlich nicht durch unmittelbare Rechtsverletzung, doch durch mittelbare Theilnahme daran, z. B. durch Aufforderung oder Aufreizung Anderer zur Begehung bestimmter Verbrechen, überhaupt durch die sogenannte intellectuelle Theilnahme.

Die Annalen der Gesetzgebung weisen unter allen Gesetzen, die als eigene Presstrafgesetze aufgestellt worden sind, wie man sich zum Voraus vorstellen kann, keines auf, welches auf diese Weise eingerichtet wäre; und eben daraus erklärt sich denn auch ihre durchgängige Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit, ihr zu viel auf der einen, und ihr zu wenig auf der andern Seite.

Verläßt man jene fehlerhafte Grundidee, so wird das Strafpresgesetz eben so kurz als vollständig seyn, wenn es im Allgemeinen folgende Bestimmungen enthält:

1) Den allgemeinen Grundsatz, daß jede mittelst der Presse vollführte Handlung oder Rechtsverletzung von derjenigen Strafe getroffen wird, die durch das allgemeine Strafgesetzbuch des Landes auf die Klasse von

Vergehen oder Verbrechen gesetzt ist, wozu jene Handlung oder Rechtsverletzung gehört.

Ich bemerke dabei, daß der Umstand, daß die Handlung oder Verletzung mittelst der Presse vollführt worden, als erschwerend auf die Ausmessung der Strafgröße bei Anwendung unbestimmter Strafgesetze von entscheidendem Einfluß ist, wegen des dadurch bewirkten größern Umfangs der Verletzung im Raume und der längeren Zeitdauer, bewirkt durch das Bleibende der Druckschrift. Allein es bedarf diese Bestimmung keiner ausdrücklichen oder besondern Aufnahme in das Pressezeseß, weil sie zu den allgemeinen, bei allen Verbrechen geltenden, Regeln über die Anwendung unbestimmter Strafgesetze gehört, wornach sich die Größe der Strafe bei Ubertretungen unbestimmter Strafgesetze objectiv nach der Größe der Verletzung bestimmt, also namentlich nach ihrem Umfang und ihrer Zeitdauer.

2) Außer dem allgemeinen Grundsatz, durch welchen ein Heer von Schwierigkeiten, die sich bei dem System eigener selbstständiger Presßstrafgesetze darstellen, und die unbegrenzte Willkür, der jenes System wegen der Unvollständigkeit seiner Bestimmungen überall Raum läßt und lassen muß, mit einemale abgeschnitten und beseitigt wird, bedarf es dann nur noch der folgenden, die Einrede der Wahrheit betreffenden speziellen Festsetzungen, welche den Fällen, da das Vergehen oder Verbrechen gegen die persönliche Ehre eines Andern mittelst der Presse begangen wird, eigentümlich angehören.

Es kommt nämlich bei den Schriftstellern viel Streit und Widerspruch bei der Beantwortung der Frage vor: „Was ist Verletzung des Rechts auf Ehre durch die Presse? Was ist also erlaubt, von Andern drucken zu lassen, und was ist von Andern drucken zu lassen verboten?“

Die eine Hauptmeinung antwortet so: „Ich darf von Andern durch den Druck bekannt machen, was mir beliebt, Thatsachen, Handlungen, Verhältnisse, Eigenschaften, gleichviel, ob diese Bekanntmachung dem Andern unangenehm, kränkend, seiner Ehre nachtheilig und auch in andern Beziehungen schädlich ist, oder nicht, sobald das Angeführte oder Behauptete nur wahr ist, und von mir auf erhobene Klage des Andern vor Gericht als wahr erwiesen werden kann. Ich kann darnach nie vor Gericht in Anspruch genommen, nie bestraft, nie zum Schadensersatz verurtheilt werden, wenn ich nichts als die gerichtlich erweisbare Wahrheit gesagt und durch den Druck verbreitet habe.“

Die andere Hauptmeinung hingegen, welche die der Commission ist, hält den Beweis der Wahrheit nicht in allen Fällen für hinreichend, um mich gegen Strafe und andere Verantwortlichkeit zu schützen. Sie verlangt außer dem Beweise der Wahrheit ferner von mir, daß die Thatsache, die ich von dem Andern durch den Druck verbreitet habe, in irgend einer Beziehung zu der Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältnisse stehe, in einer Beziehung von solcher Art, daß nicht anzunehmen ist, es

habe meiner Handlungsweise die widerrechtliche Absicht, den Andern zu beleidigen, zu kränken, zu beschädigen, oder Rache gegen ihn zu üben, zu Grunde gelegen. Nur wo ich eine Beziehung jener Art, einen solchen Zusammenhang zwischen dem durch den Druck bekannt gemachten Verhältnisse und dem Kreise meiner eigenen individuellen oder allgemein staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse nachzuweisen im Falle bin, soll mir demnach der Beweis der Wahrheit gestattet, außer diesem Falle aber ich damit durchaus nicht gehört, sondern der bloße Akt der Bekanntmachung durch die Presse als ein widerrechtlicher Eingriff in die Rechtssphäre des Andern angesehen und als Presßvergehen bestraft werden.

Das Gesetz wird daher nach unsern Ansichten die verschiedenen Fälle in der Hauptsache in eben der Weise unterscheiden müssen, wie sie der von dem edeln v. Liebenstein am 20. Juli 1819 erstattete Commissionsbericht unterschieden hat. Es wird nämlich

A. die Einrede und den Beweis der Wahrheit mit der Wirkung zulassen, daß dadurch die Klage oder Anklage, wegen Verletzung der Ehrenrechte eines Andern durch den Gebrauch der Presse, niedergeschlagen wird:

a) Wenn die Beschuldigung eine Amtshandlung eines Staatsbeamten berührt oder zum Inhalt hat.

b) Wenn sie zwar nicht eigentliche Amtshandlungen der Staatsbeamten, wohl aber solche Handlungen oder Verhältnisse derselben berührt, die mit ihrer nothwendigen Amtsehre und ihrem nothwendigen persönlichen Ansehen unverträglich sind, also in besonderer Anwendung für unsern Staat auf solche Handlungen oder Verhältnisse, die nach den Bestimmungen des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1810 zur Entlassung im administrativen Wege führen können.

c) Wenn die Beschuldigung eine solche Handlung zum Inhalt hat, welche nach den Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs ein Verbrechen ist, ohne Unterschied, ob der Beschuldigte ein öffentlicher Beamter oder ein Privatmann ist:

d) Wenn die Beschuldigung oder die Bekanntmachung solche Thatsachen oder Privathandlungen eines Andern zum Inhalt hat, die mit meinen privatrechtlichen Verhältnissen in solcher Beziehung stehen, daß die Bekanntmachung in Ansehung derselben als Rechtsverfolgungs- oder Rechtsvertheidigungsmittel erscheint, nicht als Handlung, aus der bösen Absicht vollführt, den Andern widerrechtlich zu beleidigen, zu kränken, zu beschädigen, oder Rache gegen ihn zu üben.

B. Das Gesetz wird hingegen die Einrede und den Beweis der Wahrheit nicht zulassen, sondern die Bekanntmachung ohne alle Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit des Bekanntgemachten als Presßvergehen bestrafen, wenn von reinen Privathandlungen, von Privatverhältnissen, von dem Privatleben eines Andern die Rede ist, wovon ich irgend eine Beziehung der vorher bezeichneten Art zur Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältnisse nicht nachzuweisen vermag.

(Fortsetzung folgt.)